

RS OGH 2000/7/13 6Ob129/00i, 3Ob3/01i, 6Ob292/06v, 6Ob79/11b, 6Ob190/19p, 4Ob85/22m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.2000

Norm

GmbHG §15a

Rechtssatz

Es ist zulässig, den Tätigkeitsbereich des Notgeschäftsführers auf die einzelne dringend notwendig gewordene Rechtshandlung zu beschränken. Wird daher die Bestellung eines Notgeschäftsführers zur Vertretung der Gesellschaft, die keinen Geschäftsführer hat und für die auch noch kein Prozesskurator bestellt wurde, in einem gegen sie zu führenden Verfahren beantragt, könnte dessen Wirkungskreis auf diesen Aufgabenkreis eingeschränkt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 129/00i

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 129/00i

- 3 Ob 3/01i

Entscheidungstext OGH 29.01.2001 3 Ob 3/01i

Vgl auch; Beisatz: Die vom Firmenbuchgericht verfügte Beschränkung des Tätigkeitsbereiches wirkt nur im Innenverhältnis, nicht aber auf die Vertretung im Exekutionsverfahren. Aus § 78 EO iVm § 41 Abs 3 ZPO lässt sich ableiten, dass der Vertretung durch mehrere Vertreter kein grundsätzliches prozessuales Hindernis entgegensteht. (T1)

- 6 Ob 292/06v

Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 292/06v

Auch; Beisatz: Eine Beschränkung auf einzelne dringend notwendig gewordene Rechtshandlungen ist im Hinblick auf § 20 Abs 2 GmbHG nur im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Notgeschäftsführer, nicht aber Dritten gegenüber wirksam. (T2) Beisatz: Eine derartige Beschränkung kann nicht im Firmenbuch eingetragen werden. (T3)

Beisatz: Hier: Not(nachtrags)liquidator. (T4)

- 6 Ob 79/11b

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 79/11b

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 6 Ob 190/19p

Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 190/19p

Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Ergibt sich die Einschränkung des Tätigkeitsbereichs nicht aus dem Spruch des Bestellungsbeschlusses, wirkt sie nicht einmal im Innenverhältnis. (T5)

- 4 Ob 85/22m

Entscheidungstext OGH 30.06.2022 4 Ob 85/22m

Vgl; Beisatz: Hier: Erforderlichenfalls könnte ein Notgeschäftsführer mit einem – zumindest im Innenverhältnis – beschränkten Tätigkeitsbereich bestellt werden. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113946

Im RIS seit

12.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>